Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2013 Nr. 8 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/897/2013
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 20.11.2013

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 2. Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
Bestattungsgesetz NRW, §§ 41 und 7 GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Es ist vorgesehen, ab dem 01.01.2014 auf beiden kommunalen Friedhöfen neu gestaltete pflegefreie Gräber anzubieten, welche eine Ablagemöglichkeit für Grabschmuck neben dem Grabstein vorsehen. Darüber hinaus werden auf dem Friedhof Lüdinghausen, durch die Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage, ab dem 01.01.2014 erstmalig pflegefreie Urnenreihengräber angeboten.

Aufgrund dieses neuen Grabangebotes wird es erforderlich die Friedhofssatzung anzupassen. In der Friedhofssatzung wird neben der Vorgabe von Gestaltungsvorschriften insbesondere auch der Leistungsumfang der unterschiedlichen Grabarten definiert, auf dessen Grundlage die Grabnutzungsgebühren zu kalkulieren sind.
Aus diesem Grund ist bereits in der Sitzung des Stadtrates am 18.07.2013 eine Grundsatzentscheidung erforderlich gewesen, auf wessen Kosten die für die neuen pflegefreien Gräber vorgesehen (stehenden) Grabsteine beschafft werden sollen. Auf die entsprechende Vorlage FB 3/831/2013 wird verwiesen.

Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 18.07.2013 dafür ausgesprochen, dass die Aufstellung der Grabsteine zukünftig durch die Angehörigen erfolgen soll. Diese Vorgabe ist im Rahmen der Erstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 berücksichtigt worden.
Bezüglich der detaillierten Gestaltungsvorschriften ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden. Der Rat hat sich eine diesbezügliche Beschlussfassung im Rahmen der Neufassung der Friedhofssatzung vorbehalten.

Die Verwaltung hat die derzeit geltende Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen überarbeitet. Neben der satzungsrechtlichen Definition der neuen Grabarten sind auch die gestalterischen Vorschriften für die nicht pflegefreien Gräber überarbeitet worden.
Um die Pflege dieser Grabarten für die Nutzungsberechtigten zu erleichtern bzw. diesen die Möglichkeit einzuräumen, die Gräber individueller zu gestalten, sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen in die Satzung aufgenommen worden.

Neben der Möglichkeit, zukünftig bis zu 50 % der Grabfläche mit Natursteinen abzudecken, wird in der Satzung ausdrücklich auch eine Abdeckung der Gräber mit Kies oder vergleichbaren Materialien zugelassen.
Darüber hinaus wird für Reihen- und Wahlgräber zukünftig die individuelle Einfassung des Grabes mit einer Natursteinfassung zugelassen. Im Gegenzug sollen bei den Erdwahlgräbern zukünftig keine Frontbalken mehr gesetzt werden. Die durch die Friedhofsmitarbeiter vorzunehmende Abgrenzung der Gräber (zum Weg hin) soll stattdessen nur noch durch Grabrandsteine erfolgen, welche bereits zur seitlichen Begrenzung der Gräber verwendet werden.

Bezüglich der neuen pflegefreien Gräber (mit aufstehendem Grabstein) sind in den Satzungsänderungsentwurf die gestalterischen Vorgaben aufgenommen worden, die bereits in der Sitzungsvorlage FB 3/831/2013 dargestellt worden sind.

Für die auf dem Friedhof Lüdinghausen angebotenen Gräber der Urnengemeinschaftsanlage ist in der überarbeiteten Friedhofssatzung vorgesehen, dass an den Steelen Edelstahlschilder (in dem Format 16 cm x 8 cm) angebracht werden können. Die Schilder sind von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen und (individuell) zu gravieren.
Das Anbringen der Schilder soll durch das Friedhofspersonal erfolgen.

Obwohl die „alten“ pflegefreien Gräber ab dem 01.01.2014 nicht mehr neu angeboten werden sollen, besteht weiterhin die Notwendigkeit, für diese bestehenden Gräber gestalterische Vorgaben in der Friedhofssatzung festzulegen. Aus diesem Grund ist in der überarbeiteten Satzung zukünftig eine Unterscheidung nach „alten“ pflegefreien Gräber mit eingelassener Grabplatte und der neuen Gestaltungsform mit aufstehendem Grabmal definiert worden (vgl. §§ 18 und 18 a des Satzungsentwurfes).

Die vorgenommenen Änderungen sind in der als Anlage 1) beigefügten Synopse detailliert dargestellt. Darüber hinaus sind in dem als Anlage 2) beigefügten Entwurf der Änderungssatzung die vorgenommenen Anpassungen in Fettschrift hervorgehoben.

Anlagen:
- Synopse 1. Änderungsatzung / 2. Änderungssatzung
- Satzung über die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 2. Änderung